



S.V. Germania Schale 63

-Beitragsordnung-

(Stand: 05.01.2016)



Präambel

Nachfolgende Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten gemäß § 9 der Vereinssatzung vom 06.02.2015

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 2 Beitragsordnung (Erlass/ Änderungen)

Die Beitragsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 3 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 05.01.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Die Beitragsordnung wird auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder bindend.



§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft wird gemäß § 6 der Vereinssatzung durch Aufnahme erworben.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.

Die jeweiligen Abteilungsleiter (-innen) sind für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens in ihren Abteilungen verantwortlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Aufnahmegesuch eines/einer beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die jeweiligen Abteilungsleiter (-innen) sind für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens in ihren Abteilungen verantwortlich.

§ 6 Beiträge

Grundbeitrag: jährlich

1. Kinder bis 14 Jahren	48	Euro
2. Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	60	Euro
3. Schüler, Auszubildende und Studenten ab 18 bis 28 Jahre	60	Euro
4. Erwachsene	72	Euro
5. Familienbeitrag	145	Euro
6. Passive Mitglieder (nicht sportlich aktiv)	18	Euro
7. Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Abteilungsbeitrag: jährlich

1. Handball (Kinder bis 14 Jahren zusätzlich)	12	Euro
2. Tennis (nur in der Tennisabteilung aktiv)	18	Euro
3. Breitensport/Fitness (Workout, Step Aerobic)	48	Euro

Bei Teilnahme in mehreren Abteilungen wird stets der höhere Beitrag erhoben.

§ 7 Gebühren

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Für Mahnungen werden Mahngebühren von 6,00 Euro erhoben.
4. Für unberechtigte Rücklastschriften werden, neben den entstandenen Bankkosten, Gebühren von 6,00 Euro erhoben.



§ 8 Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Trainer und Übungsleiter des Vereines können sich für die Dauer Ihres Engagements im Verein vom Beitrag befreien lassen. Ein schriftlicher Antrag hierzu ist an den Gesamtvorstand zu stellen.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Regelungen

1. Der Eintritt im Verein erfolgt immer zum 01. eines Monats, der auf dem Aufnahmeformular zu entnehmen ist. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau pro Halbjahr berechnet.
2. Der ermäßigte Schüler-, Studenten- oder Auszubildendenbeitrag muss beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. fürs Studium, Schulbescheinigung für Schüler über 18 Jahre) muss dem Kassenwart vorgelegt werden. Der ermäßigte Beitrag ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den normalen Beitrag automatisch umgestellt.
3. Die Familienmitgliedschaft besteht ab einem Erwachsenen und 2 Kindern oder ab zwei Erwachsenen und einem Kind. Sofern die notwendigen Personen in den Verein aufgenommen werden, wird automatisch der aktuelle Beitrag auf den Familienbeitrag angepasst. Eine separate Information erfolgt nicht. Nehmen weitere Familienmitglieder am Vereinsleben teil, sind diese mit Aufnahmeformular dem Kassenwart zu melden.
4. Der Beitrag ist halbjährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Zahlungen werden bis zum 30.06 für das erste Halbjahr und bis zum 31.12 für das zweite Halbjahr, jeweils rückwirkend eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag.
5. Für die Beitragshöhe ist die für den Einzugszeitraum bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Beiträge werden monatlich berechnet.
6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Zahlungen an Sportverbände und Vereinsversicherungen enthalten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 10 Vereinskonto

Der Verein verfügt über das nachfolgend aufgeführte Vereinskonto.
Beiträge und Gebühren sind auf dieses Konto zu entrichten.

Bank: Volksbank Süd-Emsland eG
IBAN-Nr.: DE81280699940450800900
BIC-Nr.: GENODEF1SPL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



§ 11 Mitgliederverwaltung

Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 7 der Vereinssatzung durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Auflösung des Vereins,
 - d. Ausschluss aus dem Verein oder
 - e. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beitragsordnungen.